

StaRUG – Ein Rahmen zur insolvenzabwendenden Sanierung Geeignetes Instrumentarium für das Gesundheits- und Sozialwesen?



Ziel und Voraussetzungen

Ziel: Insolvenz abwenden durch frühzeitige Gewährung der Inanspruchnahme ausgewählter Restrukturierungsinstrumente aus dem Insolvenzrecht für finanziell angeschlagenen Unternehmen.

Voraussetzungen:

- Drohende Zahlungsunfähigkeit
- Aufstellung und Annahme eines Restrukturierungsplans (vergleichbar mit Insolvenzplan)
- Anzeige beim zuständigen Restrukturierungsgericht (Amtsgericht)
- Ggf. Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten



Folgen

- **Stundung und Kürzung von Forderungen**, Restrukturierung von Sicherheiten etc. möglich
- Auswahl der Planbetroffenen (Gläubiger in deren Rechte eingegriffen wird) erfolgt durch das Unternehmen
- Wirksamkeit des Plans erfordert **nicht die Zustimmung aller Gläubiger**
- Keine Eingriffsmöglichkeit in Arbeitnehmerforderungen
- Entfall umfangreicher Gutachten und hoher Verfahrenskosten
- **Keine Stigmatisierung** durch Veröffentlichung des Verfahrens

Wir meinen: Sinnvolles Instrumentarium zur Entschuldung, aber nur für einen Teil der Unternehmen des Gesundheits- und Sozialwesens sinnvoll!

- ➔ Gut geeignet bei finanzwirtschaftlichen Problemen
- ➔ Eingeschränkt geeignet bei strukturell operativen Problemen
- ➔ Allerdings: Ohne tragfähiges Konzept allenfalls eine kurzfristige Lebensverlängerung



Quelle: Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen; In Kraft getreten am 1. Januar 2021